

1. Allgemeines

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für alle Verkäufe und Lieferungen von Maschinen der ELEVO (nachfolgend «ELEVO») an ihre Kunden (nachfolgend «Kunde»). Abweichungen davon müssen in einer schriftlichen, unterzeichneten Vereinbarung festgehalten werden.
- 1.2. Nach Erhalt der schriftlichen Bestätigung des Kunden, dass er mit dem Inhalt des ELEVO-Angebotes einverstanden ist (Bestellungsbestätigung), wird der Vertrag rechtskräftig. Die Bestellbestätigung hat gegenüber den AGB Vorrang, wobei der Kunde durch den Abschluss des Vertrages bestätigt, dass er die AGB gelesen hat und damit einverstanden ist. Jedes Angebot, das keine Annahmefrist enthält, ist unverbindlich.
- 1.3. Die Gültigkeit jeder Vereinbarung und Erklärung mit Rechtswirkung setzt die schriftliche Form voraus. Die Angaben in Textform, welche mit elektronischen Medien übermittelt und gespeichert werden, gelten als schriftlich, wenn dies von den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde.
- 1.4. Sollte eine AGB-Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, diese durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht jener der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Alle übrigen Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

2. der Lieferungen und Leistungen

- 2.1. In der Bestellungsbestätigung und ihren eventuellen Anhängen sind die Lieferungen und Leistungen der ELEVO umfassend beschrieben. ELEVO ist berechtigt, jegliche Änderungen vorzunehmen, die zu Verbesserungen führen, vorausgesetzt, dass damit keine Preiserhöhungen verbunden sind.
- 2.2. Wenn der Kunde Änderungen am Vertrag wünscht, wird ihn ELEVO unverzüglich informieren, ob die Änderungen noch möglich sind, und ihm gegebenenfalls mitteilen, welche Auswirkungen diese auf die Ausführung der Leistungen, Preise und Fristen haben werden. An bereits gelieferten und/oder hergestellten Produkten können keine Änderungen vorgenommen werden.

3. Pläne und technische Unterlagen

- 3.1. Die von ELEVO in Prospekten und Katalogen gemachten Angaben sind unverbindlich. Jene in den technischen Unterlagen sind nur dann verbindlich, wenn diese von ELEVO ausdrücklich zugesichert werden.
- 3.2. Jede Partei behält alle Rechte an den Plänen und technischen Unterlagen, die sie der anderen Vertragspartei übermittelt. Der Empfänger anerkennt diese Rechte und verpflichtet sich, diese Unterlagen bis zum Erhalt der schriftlichen Genehmigung des Herausgebers weder ganz noch teilweise an Dritte weiterzugeben. Er darf diese auch nur für den vorgesehenen Zweck verwenden.

4. Vorschriften im Bestimmungsland und Schutzkonzepte

- 4.1. Der Kunde muss ELEVO spätestens im Zeitpunkt der Bestellung auf die Vorschriften und Normen in seinem Land, welche die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie die Vorbeugung von Krankheiten und Unfällen betreffen, aufmerksam machen.
- 4.2. Falls in Bezug auf die in Ziffer 4.1 aufgeführten Aspekte keine besondere Vereinbarung getroffen wird, werden die Lieferungen und Leistungen nach den am Sitz der ELEVO geltenden Vorschriften und Normen erbracht. Zusätzliche oder andere Schutzmassnahmen werden nur bereitgestellt, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden.

5. Preis

- 5.1. Sofern nichts anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise wie folgt: ab Werk, in frei verfügbaren Schweizer Franken (CHF), ohne Verpackung, netto ohne Abzüge jeglicher Art. Bei der Abrechnung der Nebenkosten kommen die Incoterms-Regelungen zur Anwendung. Die Bankgebühren gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.2. ELEVO behält sich das Recht vor, seine Preise jederzeit und bis zur endgültigen Erfüllung des Vertrags anzupassen, falls sich die Löhne oder Materialpreise zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem der vertraglich vorgesehenen Erfüllung der Verpflichtungen ändern. Eine angemessene Preisanpassung ergibt sich darüber hinaus, wenn
 - die Lieferfrist im Nachhinein aus in Ziffer 4.8 festgehaltenen Gründen verlängert wurde, oder
 - die Art und Menge der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen geändert wurden, oder
 - die vom Kunden gelieferten Unterlagen nicht mit den tatsächlichen Bedingungen übereinstimmen oder unvollständig sind und das Material oder

die Herstellung entsprechend geändert werden müssen, oder

- die Gesetze, Richtlinien, Auslegungs- oder Anwendungsgrundsätze einer Änderung unterzogen wurden.

- 5.3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind die Inbetriebnahme, die Schulung des Personals und die Unterlagen integrierender Bestandteil des Verkaufspreises.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Der Kunde hat die Rechnung am Sitz der ELEVO gemäss den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu begleichen: ohne Abzug von Skonti, Spesen, Steuern, Abgaben, Beiträgen, Zollgebühren und anderen Ansprüchen.

Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Preis in folgenden Raten zu bezahlen:

- 30% bei der Bestellungsbestätigung
- 30% zu Beginn der Herstellung
- 30% vor der Auslieferung
- 10 % innerhalb von 30 Tagen nach der Lieferung und/oder der Inbetriebnahme.

Die Zahlungsverpflichtung ist erfüllt, sobald der Betrag in Schweizer Franken (CHF) ELEVO auf deren Bankkonto frei zur Verfügung steht. Wenn die Kaufbestätigung eine Zahlung per Wechsel oder Kreditbrief zulässt, gehen die entsprechenden Skonti, Steuern und Inkassogebühren, d.h. die im Zusammenhang mit der Eröffnung, der Benachrichtigung und der Bestätigung des Kreditbriefs anfallenden Kosten, zulasten des Kunden.

ELEVO behält sich das Recht vor, die vollständige Bezahlung der Bestellung zu verlangen, wenn die Bedingungen dies erfordern.

- 6.2. Die Zahlungsfristen, 14 Tage für die Anzahlungen und 30 Tage für die Schlussrechnung, müssen eingehalten werden, auch wenn der Transport, die Lieferung, die Montage, die Inbetriebnahme oder die Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die nicht ELEVO anzulasten sind, verzögert oder verunmöglicht wurden, oder wenn nur unwesentliche Teile fehlen, oder wenn zusätzliche Arbeiten erforderlich sind, welche jedoch den Einsatz der Maschine nicht beeinträchtigen.

- 6.3. Wenn die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Zahlungen oder Sicherheiten nicht vertragskonform geleistet werden, ist ELEVO berechtigt, den Vertrag beizubehalten oder aufzukündigen, und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen (gemäss Schweizerischem Obligationenrecht: OR Artikel 214, Absatz 3).

Wenn der Kunde aus irgendwelchen Gründen mit seinen Zahlungen in Verzug gerät oder wenn ELEVO aufgrund ihrer Einschätzung der Situation nach dem Vertragsabschluss eine begründete Befürchtung hat, dass der Kunde die Zahlungen nicht vollständig oder pünktlich leisten wird, ist ELEVO, ohne Einschränkung seiner Rechte befugt, die Vertragserfüllung auszusetzen und die versandbereite Lieferung zurückzuhalten, bis eine neue Vereinbarung über die Zahlungs- und Lieferbedingungen getroffen wird und ELEVO ausreichende Sicherheiten erhalten hat. Falls eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erreicht werden kann oder ELEVO keine ausreichenden Sicherheiten erhält, ist ELEVO berechtigt, den Vertrag zu kündigen und Schadenersatz zu verlangen.

- 6.4. Wenn der Kunde die Zahlungstermine nicht einhält, ist er, ohne vorherige Mahnung, verpflichtet, ab dem Datum der vereinbarten Fälligkeit den ausstehenden Betrag mit 5 % p.a. zu verzinsen sowie die Bearbeitungs- und Verwaltungsgebühren zu bezahlen.

- 6.5. Die Anrechnung von Forderungen des Kunden gegenüber ELEVO aufgrund von Ansprüchen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt

ELEVO bleibt Eigentümer der vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen bis zum Erhalt der vollständigen Zahlung. Der Kunde ist verpflichtet, sich an allen Massnahmen zu beteiligen, die zum Schutz der Eigentumsrechte der ELEVO erforderlich sind; insbesondere ermächtigt er ELEVO, ab Abschluss des Vertrages den Eigentumsvorbehalt gemäss den Gesetzen des Bestimmungsortes auf Kosten des Kunden in das öffentliche Register, in die Bücher oder in ähnliche Dokumente eintragen zu lassen sowie alle erforderlichen Formalitäten zu erfüllen. Während des Eigentumsvorbehaltes muss der Kunde gewährleisten, dass der ursprüngliche Zustand der Lieferung erhalten bleibt und die Lieferung auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Gefahren versichern. Darüber hinaus muss er alle Massnahmen treffen, welche Verstösse gegen das Eigentumsrecht der ELEVO verunmöglichen.

8. Lieferung

- 8.1. Die in der Bestellbestätigung erwähnte Lieferfrist, welche als Richtgrösse zu betrachten ist, beginnt mit dem Vertragsabschluss vorausgesetzt, dass in diesem Zeitpunkt alle behördlichen Anforderungen, wie die Erlangung der Einfuhr-, Ausfuhr-, Versand- und Zahlungsgenehmigungen erfüllt sind, die Zahlungen erfolgten, die eventuell für die Bestellung erforderlichen Sicherheiten beigebracht sowie die wesentlichen technischen Fragen geklärt wurden.
- 8.2. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden voraus.
- 8.3. Wenn ELEVO feststellt, dass die Maschine nicht zum vereinbarten Termin geliefert werden kann, muss ELEVO dies dem Kunden unverzüglich mitteilen und einen neuen Termin bekanntgeben. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn ELEVO dem Kunden am Liefertermin mitteilt, dass die Lieferung zum Versand bereitsteht.
- 8.4. Die Lieferzeit verlängert sich um eine angemessene Dauer:
- wenn die erforderlichen Angaben für die Erfüllung des Vertrages ELEVO nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden oder, wenn sie der Kunde nachträglich ändert und dadurch die Ausführung der Lieferungen oder Leistungen verzögert.
 - wenn gravierende Vorkommnisse, die ELEVO, den Kunden oder einen Dritten betreffen, ELEVO trotz grosser Anstrengung die Einhaltung des Liefertermins verunmöglichen. Solche Vorkommnisse sind beispielsweise Epidemien, eine Mobilmachung, ein Krieg, ein Bürgerkrieg, Terrorakte, Aufstände, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotageakte, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Lieferung von Rohstoffen, von Halbfertig- oder Fertigprodukten, der Ausschuss von wichtigen Teilen, administrative Massnahmen oder Unterlassungen staatlicher oder supranationaler Organe, Embargos, Verhinderung von Transporten, Brände, Explosionen, Naturereignisse.
 - wenn der Kunde oder ein Dritter mit der mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Verzug ist, insbesondere, wenn der Kunde die Zahlungsverpflichtungen nicht einhält.
- 8.5. Aufgrund von Lieferverzögerungen kann weder Schadenersatz geltend gemacht oder der Vertrag ausgesetzt oder gekündigt, noch eine laufende Bestellung storniert werden. Wird die Lieferfrist jedoch aus Gründen, die auf ein Verschulden der ELEVO zurückzuführen ist, um mehr als 6 Monate verlängert, so kann der Vertrag auf Begehren der einen oder anderen Partei gekündigt werden. In diesem Fall werden dem Kunden die von ihm bereits geleisteten Anzahlungen zurückerstattet.

9. Risikoübertragung, Versand, Transport und Versicherung

- 9.1. Die Bestimmungen der Incoterms sind in Bezug auf die Risiken, den Versand, den Transport und die Versicherung verbindlich.
- 9.2. Der Kunde ist verpflichtet, ab dem Zeitpunkt, in dem die Lieferung als erfolgt gilt, eine Versicherung gegen Risiken abzuschliessen.

10. Verfahren für die Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 10.1. Vor dem Versand führt ELEVO gemäss geltender Praxis eine Ausgangskontrolle der Lieferungen und Leistungen durch. Eine zusätzliche Prüfung setzt eine spezielle Vereinbarung voraus oder kann auf Verlangen des Kunden auf dessen Kosten vorgenommen werden.
- 10.2. Im Falle eines Exportes hat der Kunde die Möglichkeit, die Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit vor dem Versand in den ELEVO-Werkstätten zu überprüfen und zu bestätigen.
- 10.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist zu überprüfen und ELEVO über eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Andernfalls gelten die Lieferungen und Leistungen als angenommen.
- 10.4. ELEVO verpflichtet sich, Mängel, die ihm gemäss Ziffer 10.3 mitgeteilt wurden, so rasch als möglich zu beheben, was voraussetzt, dass ihr der Kunde dies ermöglicht. Im Anschluss an die Behebung der Mängel wird auf Verlangen des Kunden oder der ELEVO das Abnahme-Verfahren gemäss Ziffer 10.5 durchgeführt.
- 10.5. Unter Vorbehalt von Ziffer 10.4 erfordert die Umsetzung des Abnahme-Verfahrens, wie die Festlegung der damit verbundenen Bedingungen, den Abschluss einer besonderen Vereinbarung. Sofern nichts Besonderes vereinbart wird, erfolgt die Abnahme aufgrund folgender Grundsätze:
- ELEVO ist verpflichtet, den Kunden so rasch als möglich über die Durchführung des Abnahme-Verfahrens zu informieren, damit er oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.
 - Bei unerheblichen Mängeln, insbesondere von solchen, welche die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen und Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigt, kann der Kunde die Bestätigung der Abnahme nicht verweigern. ELEVO wird solche Mängel unverzüglich beheben.
 - Bei wesentlichen Abweichungen von vertraglichen Bestimmungen oder bei schwerwiegenden Mängeln gibt der Kunde ELEVO die Möglichkeit, innert

einer angemessenen Frist den vertragskonformen Zustand wieder herzustellen bzw. die Mängel zu beheben. Im Anschluss daran, wird ein neues Abnahme-Verfahren durchgeführt.

- 10.6. Die Abnahme gilt ebenfalls als bestätigt:
- wenn der Kunde trotz vorgängiger Einladung am Abnahme-Verfahren nicht teilnimmt;
 - wenn das Abnahme-Verfahren aus Gründen, die ELEVO nicht zu verantworten hat, nicht am festgelegten Termin durchgeführt werden konnte;
 - wenn der Kunde die Abnahme ohne berechtigte Gründe verweigert;
 - sobald der Kunde die Lieferungen und Leistungen der ELEVO nutzt.

11. Garantie, Haftung aufgrund von Mängeln

11.1. Garantiedauer

Die Garantiefrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt, sobald die Lieferung das Werk verlassen hat oder ab Abschluss der Montage, vorausgesetzt, dass ELEVO damit betraut wurde, oder nach der Abnahme von speziell vereinbarten Lieferungen und Leistungen. Verzögert sich der Versand, der Abschluss der Montage oder die Durchführung des Abnahme-Verfahrens aus Gründen, die nicht von ELEVO zu verantworten sind, so endet die Garantiefrist spätestens 18 Monate nach der Benachrichtigung des Kunden, dass die Lieferung versandbereit ist. Reparaturen, Anpassungen oder der Ersatz von Werkstücken während der Garantiezeit führen in keinem Fall zu einer Verlängerung der Garantiedauer.

Das Anrecht auf Garantieleistungen erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder ein Dritter Änderungen oder Reparaturen vornimmt, oder, wenn der Kunde im Falle eines Mangels nicht alle Massnahmen zur Minderung des sich daraus ergebenden Schadens ergreift und ELEVO nicht die Möglichkeit gibt, diesen zu beheben.

11.2. Haftung aufgrund von Material-, Konstruktions- oder Herstellungsfehlern

Nach der schriftlichen Mitteilung des Kunden, welche spätestens 10 (zehn) Tage nach der Feststellung des Mangels zu erfolgen hat, verpflichtet sich ELEVO, nach eigenem Gutdünken alle Elemente seiner Lieferungen, welche nachweislich vor dem Ablauf der Garantiefrist Mängel aufgrund schlechter Materialien, fehlerhafter Konstruktion oder Herstellungsfehlern aufweisen, so schnell wie möglich zu reparieren oder zu ersetzen. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gehen die ersetzten Teile in den Besitz von ELEVO über. ELEVO trägt die Kosten der Instandstellung vorausgesetzt, dass sich der Arbeitsaufwand, die Transport-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Aufwendungen für die Demontage der defekten Elemente und die Montage der zu ersetzenden Teile im üblichen Rahmen bewegen. Für Kunden, deren Maschinen mehr als 350 km von Romont (Schweiz) im Einsatz stehen, deckt die Garantie lediglich den Ersatz der defekten Teile und die Service-Kosten ab. Die Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie andere kleine Aufwendungen der von ELEVO beauftragten Spezialisten sind vom Kunden zu tragen.

11.3. Haftung für nicht vorhandene zugesicherte Eigenschaften

Als zugesicherte Eigenschaften gelten nur solche, welche in der Bestellbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich beschrieben sind. Diese werden längstens bis zum Ablauf der Garantiefrist gewährleistet.

Falls ein Abnahme-Verfahren vereinbart wurde, gelten diese Zusicherungen als erfüllt, wenn das Vorhandensein der zugesicherten Eigenschaften im Rahmen dieses Verfahrens nachgewiesen werden konnte.

Falls die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nicht vollumfänglich vorhanden sind, kann der Kunde verlangen, dass ELEVO die festgestellten Mängel unverzüglich behebt. Dafür muss er ELEVO Gelegenheit geben und die notwendige Zeit einräumen.

11.4. Haftungsausschlüsse aufgrund von Mängeln

Garantieleistungen und die Haftung von ELEVO sind ausgeschlossen bei Werkstücken, die einem hohen Verschleiss ausgesetzt sind, bei Verbrauchsmaterialien, bei Schäden, die nachweislich nicht auf defekte Materialien, Konstruktionsfehler oder Herstellungsmängel zurückzuführen sind, wie z.B. Schäden in Folge natürlicher Abnutzung, unzureichender Wartung, der Missachtung von Anwendungshinweisen, übermässiger Beanspruchung, der Verwendung von ungeeignetem Betriebsmaterial, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, von Herstellungs- oder Montagearbeiten, die nicht von ELEVO durchgeführt wurden sowie aufgrund anderer Ursachen, die ELEVO nicht zu verantworten hat. Garantieleistungen für die Behebung von Mängeln bei Motoren sowie bei allen elektrischen oder elektronischen Komponenten sind durch die Hersteller dieser Geräte bzw. Bestandteile zu erbringen. Störungen aufgrund von Feuchtigkeitsaufnahme oder von Defekten an elektrischen Stromanschlüssen sind in der ELEVO-Garantie nicht eingeschlossen.

11.5. Lieferungen und Leistungen von Zulieferanten

Für Lieferungen und Leistungen von Zulieferanten, welche vom Kunden vorgeschrieben werden, übernimmt ELEVO nur eine Garantie im Rahmen der von diesen Unternehmen gemachten Zusicherungen.

11.6. Geltungsbereich der Garantieleistungen

Die Rechte und Ansprüche des Kunden auf Garantieleistungen in Folge von Material-, Konstruktions- oder Herstellungsmängeln sowie aufgrund von nicht vorhandenen, zugesicherten Eigenschaften sind ausschliesslich im Rahmen der in den Ziffern 11.1 bis 11.5 festgelegten Bestimmungen gewährleistet.

Wenn der Kunde ELEVO einen Schaden meldet, bei dem sich herausstellt, dass ELEVO dafür nicht haftbar ist, muss er für die von ELEVO erbrachten Arbeitsleistungen aufkommen sowie Schadenersatz für damit zusammenhängende Ausgaben und Kosten leisten.

Falls der Kunde aufgrund von anerkannten Mängeln Anspruch auf Garantieleistungen hat, werden diese von ELEVO erbracht. Weitergehende Forderungen, wie Schadenersatz für Produktionsausfälle, Betriebsverluste, Umsatzeinbussen oder für andere direkte oder indirekte Schäden können jedoch keinesfalls geltend gemacht werden.

11.7. Haftung aufgrund von Nebenpflichten

Falls der Kunde Schadenersatzansprüche stellt, die er aufgrund von fehlerhaften Ratschlägen oder der Verletzung von Nebenpflichten geltend macht, haftet ELEVO nur im Falle von vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln.

12. Service und Wartung

12.1. Die Kosten für die Beschaffung von Verbrauchsgütern (Fett, Sprays etc.) und von Verschleisssteilen sowie von Ersatzteilen, welche nicht unter die Garantie fallen, sind vom Kunden zu tragen.

12.2. Die Durchführung des Service an einer Maschine wird zwischen dem Kunden und dem ELEVO Kundendienst abgesprochen. Der Kunde ist verpflichtet, die in der Betriebsanleitung beschriebenen Hinweise strikte zu befolgen und die Wartungen sorgfältig durchzuführen. Der Kundendienst der ELEVO steht für weitere Informationen zur Verfügung.

13. Vertragsauflösung durch ELEVO

Der Vertrag wird in angemessener Weise angepasst, wenn unvorhersehbare Ereignisse negative wirtschaftliche Auswirkungen haben, oder wenn dadurch der Inhalt der Lieferungen und Leistungen wesentlich verändert wird, oder die Tätigkeiten von ELEVO erheblich beeinträchtigt werden, oder wenn im Nachhinein die Ausführung dadurch verunmöglicht wird. Wenn solche Anpassungen wirtschaftlich nicht vertretbar sind, ist ELEVO berechtigt, den Vertrag oder Teile des Vertrages zu kündigen.

Wenn ELEVO aufgrund ihrer Einschätzung des Umfangs und der Auswirkung der Ereignisse den Vertrag kündigt, wird der Kunde unverzüglich darüber informiert. Diese Regelung gilt auch dann, wenn die Parteien zuvor eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart haben. Im Falle der Vertragskündigung ist ELEVO berechtigt, die Bezahlung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen einzufordern. Der Kunde hat aufgrund einer solchen Vertragskündigung keinen Anspruch auf Entschädigung.

14. Vertragsauflösung durch den Kunden

Falls der Kunde, entgegen schriftlicher Abmachungen, den Vertrag vor der Auslieferung der Ware einseitig aufkündigt, ist er verpflichtet, für die Kosten aller Massnahmen, die für die Erfüllung des Vertrages durch ELEVO erforderlich waren, aufzukommen. Dazu gehören insbesondere die durch ELEVO bei Lieferanten gemachten Bestellungen, abgeschlossene technische Studien, bereits vorgenommene Produktionen (Maschinenstunden) sowie generell alle vor den Vertragsauflösungen angefallenen Kosten oder Konventionalstrafen. ELEVO verpflichtet sich, dem Kunden alle mit der Ausführung der Bestellung bisher entstandenen Aufwendungen anhand von Belegen zu dokumentieren. Die oben erwähnten Kosten werden dem Kunden mit einem Zuschlag von zehn Prozent, die Entschädigung für den administrativen Zusatzaufwand, in Rechnung gestellt. Im Falle, dass dieser durch Belege nachgewiesene Betrag kleiner ist, als die vom Kunden bereits geleisteten Vorauszahlungen, verpflichtet sich ELEVO, die Differenz auf das Konto des Kunden zu überweisen.

15. Ausfuhrkontrolle

Der Kunde anerkennt, dass die Lieferungen in Bezug auf die Ausfuhrkontrolle schweizerischen und/oder ausländischen Vorschriften und Regelungen unterliegen können, und, dass es ohne Ausfuhr- oder Wiederausfuhrgenehmigung der zuständigen Behörden verboten ist, die Lieferung zu verkaufen, zu vermieten oder in irgendeiner Weise weiterzugeben. Der Kunde verpflichtet sich, diese Vorschriften und Regelungen einzuhalten. Er ist sich bewusst, dass diese geändert werden können und gemäss geltendem Vertrag zur Anwendung kommen.

16. Datenschutz

Im Rahmen der Vertragserfüllung ist ELEVO berechtigt, die personenbezogenen Daten des Kunden zu verarbeiten. Insbesondere akzeptiert der Kunde, dass ELEVO solche Daten im Rahmen der Pflege ihrer Geschäftsbeziehungen an Dritte in der Schweiz oder im Ausland übermittelt.

17. Rechte am geistigen Eigentum

Für alle Produkte und Produktprogramme sowie für die selbst entwickelte Software bleibt das Recht am geistigen Eigentum (Urheberrecht, Marken etc.) ausschliesslich im Besitz der ELEVO. Mit Ausnahme des Rechts, die Produkte gemäss den Bestimmungen des Kaufvertrages zu verwenden, werden dem Kunden keine Rechte am geistigen Eigentum übertragen.

Der Kunde erwirbt keinerlei Rechte weder an Werkzeugen, Zeichnungen, an der Software und den Prozessprogrammen, welche von ELEVO entwickelt wurden, noch an sonstigem Know-how, auf welches der Kunde Zugriff hat. Diese bleiben im Eigentum der ELEVO.

Es ist dem Kunden insbesondere untersagt, diese weder vollumfänglich noch teilweise zu vervielfältigen, zu verändern, anzupassen oder zu kompilieren. Es ist ihm ebenfalls untersagt, diese Informationen zu verbreiten und sie direkt oder indirekt weiterzugeben, egal zu welchem Zweck, in welcher Form und aus welchem Grund.

18. Ausschluss jeder anderen Haftung von ELEVO

Alle Fälle von Vertragsverletzung und deren Rechtsfolgen, aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind in diesen AGB umfassend geregelt. Wenn Ansprüche des Kunden bestehen, die sich aus dem Vertrag oder dessen nicht konformer Erfüllung ergeben, können Schadenersatzansprüche höchstens in der Höhe des bezahlten Preises geltend gemacht werden. Insbesondere sind jegliche Forderungen auf Schadenersatz, Preisnachlässe, auf die Aufhebung oder Kündigung des Vertrages, die in den vorliegenden AGB nicht ausdrücklich festgehalten sind, ausgeschlossen. In keinem Fall kann der Kunde Schadenersatz für Schäden geltend machen, die nicht durch den Liefergegenstand entstanden sind, wie Produktionsausfälle, Betriebsverluste, Umsatzeinbussen, Rückrufkosten, Verdienstaussfall sowie für alle anderen direkten oder indirekten Kosten. Die Haftung für Ersatzansprüche von Dritten, die gegenüber dem Kunden aufgrund der Verletzung immaterieller Eigentumsrechte geltend gemacht werden, ist ebenfalls ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss ist unwirksam in Fällen von vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln von ELEVO; er gilt jedoch für Hilfskräfte.

Dieser Haftungsausschluss ist unwirksam, wenn er gegen zwingendes Recht verstösst.

19. Rückgriffsrecht von ELEVO

Wenn aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder seiner Hilfskräfte Personen geschädigt oder Sachen beschädigt werden und ELEVO dafür haftbar gemacht wird, ist ELEVO berechtigt, auf den Kunden Rückgriff zu nehmen.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

20.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen sowohl für ihre Auslegung als auch für die Ausführung ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Die Anwendung der Regeln des Wiener Abkommens über den internationalen Warenverkauf ist ausdrücklich ausgeschlossen.

20.2. Für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten oder Anfechtungen jeglicher Art im Zusammenhang mit der Ausgestaltung und der Ausführung der Bestellung sind ausschliesslich die Gerichte des Kantons Freiburg (Schweiz) zuständig. Dieser Grundsatz gilt auch für ausländische Kunden.

20.3. Im Fall eines Rechtsstreites und vor der Aufnahme eines Gerichtsverfahrens sind die Vertragsparteien verpflichtet, sich an einem neutralen Ort zu treffen, um eine gütliche Einigung zu erzielen.

Mit der Unterzeichnung des Angebotes oder der Bestellungsbestätigung bestätigt der Kunde, dass er die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen hat und damit einverstanden ist.

Datum: _____

Unterschrift des Kunden: _____

Stempel



elevo sa
info@elevo.swiss
www.elevo.swiss

Impasse de la Maladière 5
Case postale 208
CH -1680 Romont

+41 26 656 9060